
Urlaubsgesuche und Absenzen für Kindergarten und Primarschule

Die Volksschulverordnung des Kantons Zürich regelt das Absenzenwesen, das Dispensationsverfahren und die Jokertage.

§ 28 Absenzen

Bleibt ein/e Schüler/in wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin/der Schüler von der Schule abzumelden.

→ *Meldung an die Klassenlehrperson*

§ 29 Dispensation

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen/Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

→ *Gesuch an die Schulleitung*

§ 30 Jokertage

Die Schülerinnen/Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

Bedingungen:

- a. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen min. 3 Schultage im Voraus schriftlich mit.
- b. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- c. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.
- d. Die beiden Jokertage können zusammengelegt und jederzeit bezogen werden.
- e. Prüfungen an einem Jokertag müssen vor- oder nachgeholt werden.
- f. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schülerin/der Schüler den Schulstoff nacharbeitet.

→ *Formular an die Klassenlehrperson*

§ 76 VSG Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich gegen § 57 des Volksschulgesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit einer Busse bis zu Fr. 5000 bestraft werden. Zuständig ist, unabhängig von der Höhe der Busse, das Statthalteramt.

§ 57, Volksschulgesetz:

Die Eltern und dritte, denen eine Schülerin/ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.
